

**Preisblatt 5:    Netznutzungsentgelt für steuerbare Verbrauchseinrichtung gem. §14 a EnWG**

(gültig ab 01.01.2018)

	<b>ct/kWh netto (brutto)</b>
Elektro-Speicherheizung <sup>1</sup>	2,23 (2,65)
Wärmepumpe <sup>1,2</sup>	2,23 (2,65)
Elektromobilität <sup>2,3</sup>	2,23 (2,65)

Die Nettoentgelte verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer; die Bruttoentgelte in Klammern enthalten die derzeit geltende Umsatzsteuer von 19% und sind kaufmännisch gerundet.

Voraussetzung für die Anwendung dieses Entgeltes ist der Betrieb einer elektrischen Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen, einer Wärmepumpe oder einer Entnahmestelle für Elektromobilität mit unterbrechbarer Versorgung.

Die Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung, der Betrieb der Wärmepumpe, und der Betrieb einer Entnahmestelle für Elektromobilität ist grundsätzlich nur in den von der MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH freigegebenen Zeiten gestattet. Im Folgenden sind die Sperrzeiten dargestellt.

**Sperrzeiten für:**

- Aufladung der Wärmespeicher-Raumheizung:           täglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
- Direktheizung und Wärmepumpe:                       täglich von 10.30 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich täglich variabel je nach Netzbelastung max. 2 Stunden
- Entnahmestellen für Elektromobilität:               täglich variabel je nach Netzbelastung max. 4 Stunden

Die MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH verwendet für die Abrechnung der Netznutzung ein temperaturabhängiges Lastprofil für elektrischen Wärmespeicher-Raumheizungsanlagen bzw. ein temperaturabhängiges Lastprofil für Direktheizungs-/Wärmepumpenanlagen.

Für die Abrechnung der Netznutzung von Entnahmestellen für Elektromobilität kommt das Lastprofil für Haushalte H0 zur Anwendung

Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen Konzessionsabgabe (**Preisblatt 7**) und der gesetzlichen Umlagen (**Preisblatt 8**).

Entgelte für Messstellenbetrieb inkl. Messung<sup>2</sup> der Netznutzung sind in **Preisblatt 3** aufgeführt.

<sup>1</sup> Bei gemeinsamer Messung erfolgt eine Verbrauchsaufteilung auf Allgemeinstrom- und Speicherheizungsverbrauch.

<sup>2</sup> Verrechnung erfolgt nur bei getrennter Verbrauchserfassung des steuerbaren Verbrauchers.

<sup>3</sup> Voraussetzung ist die Messung des Verbrauches über einen separaten Zähler mit Unterbrechungseinrichtung